

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast
zum Beschluss der Stadtvertretung Wolgast Nr. 01-B 2016-083 vom 17.10.2016
über den Entwurf und die Auslegung des
Einfachen Bebauungsplanes Nr. 27
"Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast"
in der Fassung von 07-2016**

1.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet Wolgast, einschließlich des Ortsteiles Mahlzow mit den Gemarkungen Wolgast, Wolgaster Fähre, und Mahlzow. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der verbindlichen Bauleitplangebiete und der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Stadthafen".

Zulässigkeitsgebiete

Als Zulässigkeitsgebiete für bestimmte Vergnügungsstätten gemäß Definition im Text (Teil B) 2.1 werden Grundstücke beidseitig der Bundesstraße 111 am westlichen Stadtrand festgelegt, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen sind.

Im Einzelnen zählen hierzu folgende in der Planzeichnung (Teil A) mit einer gekreuzten Schraffur belegten Grundstücke:

nördlich der Bundesstraße 111

Gemarkung Wolgast

Flur 13

Flurstücke 18/32 (Am Fuchsberg), 18/33 (Am Fuchsberg), 18/34, 18/35, 18/37 - 18/40 (Am Fuchsberg), 18/36, 18/41 (Wedeler Straße), 18/42 (Am Fuchsberg), 18/45 - 18/49, 18/52, 18/53, 18/55, 18/56, 18/59, 18/65 (Am Fuchsberg), 18/66 - 18/68, 18/69 und 18/70 (Am Fuchsberg), 18/75 teilw. (Hasenwinkel), 18/77, 18/78, 18/80, 18/81, 18/82 (Am Fuchsberg), 18/83, 18/84, 18/86 teilw. (Wedeler Straße), 18/87 (Sölvesborger Straße), 18/89 (Hasenwinkel), 18/91 und 18/92 (Am Fuchsberg), 18/97 - 18/101, 23/11, 27/5, 27/6,

südlich der Bundesstraße 111

Gemarkung Wolgast

Flur 11

Flurstücke 83/4 - 83/9, 83/11 - 83/13, 83/24 (Leeraner Straße), 83/26 teilw. (Leeraner Straße, Am Schanzberg), 83/26 - 83/28, , 128/51, 128/52, 128/77 und 128/78 (Leeraner Straße), 128/93, 128/94

Die Zulässigkeitsgebiete umfassen eine Fläche von rd. 13,68 ha.

Ausschlussgebiete

Alle anderen in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücke sind gemäß Text (Teil B) 2.2 als Ausschlussgebiete für Vergnügungsstätten aller

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Fachdienst Bauen in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 27 unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4.

Der Bebauungsplan Nr. 27 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Wolgast, 20.10.2016

Weigler
Bürgermeister

